

Gewässerordnung Angelsportverein Weckesheim

Generell gelten die jeweils gültigen Verordnungen, Vorschriften und Gesetze

1. Ausweispapiere

a) Als Ausweispapiere der Vereinsmitglieder sind am Wasser mitzuführen:

1. Gültigen Jahresfischereischein
2. Mitgliedsausweis des Angelsportvereins Weckesheim
3. Gewässerordnung des Angelsportvereins Weckesheim
4. Fangstatistik des Angelsportvereins Weckesheim

b) Nichtmitglieder haben folgende Papiere am Wasser mitzuführen

1. Gültigen Jahresfischereischein
2. Gastkarte des Angelsportvereins Weckesheim
3. Fangstatistik des Angelsportvereins Weckesheim

2. Fischereiaufsicht

Den vom Verein beauftragten Fischereiaufsehern und Gewässerwarten sind die unter 1. aufgeführten Ausweise auf Verlangen vorzuzeigen, ebenso der erzielte Fang. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

3. Fischfrevel

a) Als Fischfrevel gilt jede Handlung, die den Satzungen, der Gewässerordnung oder den Vereinsbeschlüssen des Angelsportvereins Weckesheim widerspricht.

b) Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Fischfrevler zu achten und haben möglichst unter Zuhilfenahme der Fischereiaufseher, Gewässerwarte oder Organe der Polizei zur strafrechtlichen Verfolgung des Täters beizutragen. Nicht waidgerechtes Verhalten, Verstöße gegen die Vereins— oder Verbandsvorschriften oder diese Gewässerordnung sind dem Vereinsvorstand sofort und möglichst schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

4. Gewässerverunreinigung, Uferbetretung

a) Wegen der Bedeutung des guten Verhältnisses zu den Anliegern ist größte Schonung der Ufergrundstücke (Wiesen und bestellte Felder) ein selbstverständliches Gebot. Es ist darauf zu achten, dass Ufer und Wasser nicht verunreinigt werden. Der Angelplatz ist in sauberem Zustand zu verlassen. Verstöße sind umgehend zu melden.

b) Das Befahren der Uferzone mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Für den durch die Uferbetretung über das zulässige Maß hinaus entstandenen Schaden haftet der Verursacher selbst

5. Baumschutz

Jegliches Beschneiden der Bäume und Sträucher ist untersagt. Es ist die Pflicht eines jeden Sportkameraden auf Frevel zu achten und diese umgehend dem Vorstand zu melden.

6. Allgemeines

a) Es darf mit nicht mehr als 2 Angeln gefischt werden. Es dürfen beide Angeln als Raubfischangeln benutzt werden. Es ist verboten, die Angeln unbeaufsichtigt am Wasser liegen zu lassen. Unbeaufsichtigt am Wasser liegendes Gerät ist durch Gewässerwart, Fischereiaufseher oder sonstige mit der Aufsicht beauftragte Sportkameraden sicherzustellen.

b) Das Angeln ist nur vom Ufer aus gestattet. Der Abstand der Angeln darf nicht mehr als 10 m betragen.

c) Ein Einsatz von Echolot, Unterwasserkamera, Futterboot, etc. ist verboten.

d) Die Verwendung lebender Fische als Köder ist verboten.

e) Friedfischangeln dürfen nur mit einfachen Haken versehen werden. Das Auslegen von Legeangeln ist verboten.

f) Gefangene Fische sind waidgerecht zu landen.

g) Die Verwendung von Setzkeschern ist gemäß dem Hessischen Fischereigesetz erlaubt.

h) Bei Gemeinschaftsfischen darf nur mit einer Handangel gefischt werden. Ausnahmen werden vom Vorstand genehmigt und festgelegt. Das Anfüttern und Blinkern ist verboten.
i) Jugendliche vom 12. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr dürfen generell nur mit einer Handangel angeln.

7. Mindestmaße, Schonzeiten

Es gelten die gesetzlichen Mindestmaße und Schonzeiten.

Über ergänzende Erweiterungen bzw. Erhöhungen entscheidet der Vorstand.

8. Fangstatistik

Die nicht zurückgesetzten Fische müssen nach Stückzahl und Größe unmittelbar auf der Fangstatistik eingetragen werden. Dies gilt auch für die Hegefische des Vereins.

9. Fischverkäufe

Fischverkäufe sowie Tausch gegen Sachwerte sind verboten; sie sind eines Sportfischers unwürdig.

10. Nachtangeln

Das Nachtangeln ist ganzjährig während der Saison erlaubt.

11. Angeln bei geschlossener Eisdecke

Am Vereinsgewässer darf das ganze Jahr von den Mitgliedern geangelt werden. Ausnahme bei einer geschlossenen Eisdecke, taut diese wieder auf, kann geangelt werden.

12. Hegefische des Vereins

Nach jedem Hegefischen des Vereins ist der Teich für den Rest des Tages gesperrt

13. Gastangeln

Gastangler erhalten nur vom 01.05. bis zum 15.10. eine Fischereierlaubnis (Gastkarte). Das Nachtangeln ist nur im Beisein eines Mitgliedes möglich.

14. Maßnahmen bei Verstößen

Verstöße gegen die Gewässerordnung ziehen, abgesehen von der Strafverfolgung durch die Gerichte, die in den Vereinsatzungen vorgesehenen Maßnahmen nach sich.

Weckesheim, den 01.01.2016

der Vorstand des ASV Weckesheim



Thorsten Hartung
1. Vorsitzender